

Satzung

Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der
sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger
in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge.
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 Flüchtlingsunterkünfte-Erleichterungsgesetz vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 zur Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und zur Änderung kommunal- und brandschutzrechtlicher Vorschriften vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadt Neustadt a. Rbge. erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister | 375,00 € |
| 1.1 | Stellvertr. Stadtbrandmeisterin oder Stellvertr. Stadtbrandmeister | 100,00 € |
| 2. | Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister eines Schwerpunktes | 100,00 € |
| 2.1 | Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister eines Stützpunktes
oder Ortswehr mit Grundausstattung | 70,00 € |
| 3. | Stellvertr. Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister eines
Schwerpunktes | 50,00 € |
| 3.1 | Stellv. Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister eines Stützpunktes
oder Ortswehr mit Grundausstattung | 35,00 € |
| 4. | Leiterin oder Leiter Stab der Feuerwehr | 30,00 € |
| 5. | Stadtsicherheitsbeauftragte oder Stadtsicherheitsbeauftragter | 50,00 € |
| 6. | Stadtausbildungsleiterin oder Stadtausbildungsleiter | 50,00 € |
| 6.1 | Stellvertr. Stadtausbildungsleiterin oder Stadtausbildungsleiter | 25,00 € |
| 7. | Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart | 50,00 € |
| 7.1 | Stellvertr. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder
Stadtjugendfeuerwehrwart | 25,00 € |

7.2 Ortsfeuerwehrjugendwartin oder Ortsfeuerwehrjugendwart	30,00 €
7.3 Stellvertr. Ortsfeuerwehrjugendwartin oder Ortsfeuerwehrjugendwart	15,00 €
8. Leiterin oder Leiter der Stadtkinderfeuerwehr	25,00 €
8.1 Leiterin oder Leiter Ortskinderfeuerwehr	15,00 €
9. AAO-Wart	30,00 €
10. Atemschutzgerätewart auf Ortsebene	15,00 €
11. Gerätewartin oder Gerätewart Grundbetrag für jedes Fahrzeug	25,00 € 5,00 €
12. Schriftführerin oder Schriftführer Stadtkommando	20,00 €
13. Funkgerätewartin oder Funkgerätewart auf Stadtebene	30,00 €
14. Bekleidungswartin oder Bekleidungswart auf Stadtebene	20,00 €
15. Stadtpressewartin oder Stadtpressewart	30,00 €
16. IT-Wart	30,00 €
(2) Üben Funktionsträger nach Ziffern 1. bis 3. eine weitere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktion aus, erhalten sie zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages. Mehr als eine zusätzliche Funktion wird nicht entschädigt.	
(2) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich nachträglich.	
(3) Neben den Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnliche Auslagen) sowie des Verdienstaufalles.	

§ 2 Reisekosten

- (1) Mit Ausnahme der Funktionsträger nach § 1 Abs. 1 haben Feuerwehrmitglieder Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, wenn Dienstreisen und Dienstgänge von der Stadt angeordnet werden.
- (2) Die in § 1 Abs. 1 genannten Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger haben für durch die Gemeinde angeordnete oder genehmigte Dienstreisen Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 3 Verdienstaussfall

- (1) Verdienstaussfall wird nach den Bestimmungen des NBrandSchG gewährt.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wird ein nachgewiesener Verdienstaussfall auf Antrag mit 25,00 € pro Stunde - höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche - erstattet. Ein Verdienstaussfall ist nachgewiesen, wenn er durch den Antragsteller oder die Antragstellerin glaubhaft gemacht wird. Ausfälle bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 € pro Stunde - höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche – können geltend gemacht werden, wenn eine Berechnung vorgelegt wird.
- (3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden gemäß § 33 Absatz 2 NBrandSchG auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde erstattet.

§ 4 Übergang im Vertretungsfall

- (1) Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 1 länger als 3 Monate ununterbrochen verhindert die Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit dem Beginn des vierten Monats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Die Person, die eine Vertretung nach Abs. 1 übernimmt, erhält mit Beginn des vierten Monats 75 v. H. der Aufwandsentschädigung der Person, die sie vertritt. Die nach § 1 gezahlte Aufwandsentschädigung an die Vertreterin oder den Vertreter ist anzurechnen.

§ 5 Zeitpunkt der Entschädigungszahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich nachträglich.
- (2) Die übrigen Entschädigungsansprüche werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 04.03.1999 sowie die erste Nachtragssatzung vom 06.12.2001 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge, den

Stadt Neustadt am Rübenberge

gez.
Bürgermeister